

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 95 Sitzung des Stadtrates am 16.12.2014 - Tagesordnung
- 96 Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses Merken
- 97 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Marcel Fuß
- 98 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Dalibor Injac
- 99 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Piotr Gruba

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse
in den Monaten Januar bis März 2015

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
10.12.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

95

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 16.12.2014**

Am Dienstag, den 16.12.2014, findet um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1	Fragestunde für Einwohner		
2	Haushaltsentwurf 2015 sowie 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2016		
2.1	Haushaltsreden der Fraktionen pp.		
2.2	Finanzierung des Offenen Ganztagsbetriebs an den Eschweiler Grundschulen ab 2015		
2.3	Erstellung eines Wohnraumversorgungskonzeptes - Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 03.11.2014		
2.4	Verteilung der finanziellen Mittel für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß und der Katholischen Jugendarbeit St. Peter und Paul im Haushaltsjahr 2015		
2.5	Erlass der Haushaltssatzung 2015 sowie der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes		
3	Satzungsangelegenheiten		
3.1	Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2015		
3.2	18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung		
3.3	19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage		
3.4	1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung)		
3.5	Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)		
3.6	3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 22.12.2011 (Straßenreini-		
		3.7	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
		3.8	Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
		3.9	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“
		3.10	Aufhebungssatzung zur Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen innerhalb der Stadt Eschweiler
		3.11	Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) "Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ"
		3.12	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2015
		4	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Bürgermeisters
		5	Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung
		6	Willkommenspaket; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 07.11.2014 und der FDP-Stadtratsfraktion vom 11.11.2014
		7	RWE-Klimaschutzpreis; hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen Eschweiler
		8	Interkommunales Gewerbegebiet "Inden/Eschweiler - Am Grachtweg"
		9	Fortbestand der Willi-Fährmann-Schule
		10	European Energy Award - Energiepolitisches Arbeitsprogramm-
		11	Kenntnisgaben
		11.1	Umgang mit Anträgen der CDU-Fraktion
		11.2	Beteiligungsmanagement
		11.3	Befreiung von Fahrzeugen mit CO ² -Emission von unter 100 Gramm pro Kilometer von der Parkgebühr auf öffentlichen Wegen und Plätzen Hier: Antrag der JU Eschweiler und der CDU-Ratsfraktion vom 04.02.2013

gungs- und Gebührensatzung)

- 11.4 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen
- 12 Anfragen und Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 13 Vergabeangelegenheiten
- 13.1 Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten
- 13.2 Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages
- 14 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen
- 14.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes
- 14.2 Verkauf eines städtischen Grundstückes
- 14.3 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes
- 14.4 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes
- 14.5 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes
- 14.6 Sachversicherungen (Gebäude- und Inhaltversicherungen) der Stadt Eschweiler für 2015 - 2017
- 14.7 Ausführung von Metallbauarbeiten an der Gesamtschule Waldschule, Friedrichstraße 12 - 16
- 15 Beteiligungsangelegenheiten
- 15.1 Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH
- 15.2 Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft in Höhe von insgesamt 4.400.000 €
- 15.3 Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG
- 15.4 Übernahme von 20 % Kommanditanteilen
- 15.5 Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG)
- 15.6 Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH
- 15.7 Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH
- 16 Straßenbeleuchtung der Stadt Eschweiler
- 17 Maßnahmen zur Sauberkeit im Eschweiler Stadtgebiet
- 18 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes
- 19 Kenntnissgaben
- 19.1 Auflösung "Freundeskreis Heimat- und

Handwerksgeschichte"

19.2 Errichtung eines Spielplatzes am Seezentrum Blaustein-See

20 Anfragen und Mitteilungen

20.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 05.12.2014

Bertram
Bürgermeister

96

- **Öffentliche Bekanntmachung** -

Bezirksregierung Köln 50670 Köln, den 27.11.2014
Dezernat 33 Blumenthalstraße 33
- Ländliche Entwicklung, Tel.: 0221 / 147 - 2033
Bodenordnung -

Flurbereinigung Merken
Az.: 33.1 - 5 14 02 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Düren und der Gemeinden Niederzier und Langerwehe, Kreis Düren, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der K 35n – Ortsumgehung Merken - sowie für die Erweiterung der Autobahn A4 Rastanlage/PWC (Parkplatzanlage mit WC) „Rur-Scholle-Nord“ und „Rur-Scholle-Süd“ gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Merken

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren
Stadt Düren

Gemarkung Merken

Flur 1 Nrn. 169, 182, 194, 268

Flur 2 Nrn. 58, 88, 92

Flur 3 Nrn. 3 – 6, 8, 9/1, 11/1, 50/1, 53/1, 59/1, 60 – 66, 68/1, 70 – 72, 79 – 82, 111/49, 112,

113, 115/51, 123/54, 124/55,
127/56, 128/57, 131/58, 133/59,
147/53, 148/53, 151/7, 152/7

Flur 4 Nr. 68

Flur 5 Nrn. 41/2, 41/3, 42 – 44, 45/1, 47/1, 89,
90, 134/41, 135/41, 136/41, 144/46,
210, 218, 224 – 229, 254, 304, 315,
361, 370, 372, 388

Flur 7 Nrn. 3, 14

Flur 10 Nrn. 40/1, 66, 67, 138

Flur 17 Nrn. 38, 154, 155, 177, 180

Flur 24 Nrn. 1 – 35

Flur 25 Nrn. 1 – 7, 16, 24, 55, 63, 64

Gemarkung Echtz-Konzendorf

Flur 2 Nrn. 105, 107-111, 185, 462, 465, 467

Flur 22 Nrn. 5 – 29

Gemarkung Derichweiler

Flur 2 Nr. 56

Gemarkung Mariweiler-Hoven

Flur 28 Nr. 21

Gemeinde Niederzier

Gemarkung Huchem-Stammeln

Flur 5 Nrn. 533, 875 – 877, 1123 – 1126, 1145,
1146, 1157, 1158

Flur 6 Nrn. 958, 1115

Flur 7 Nrn. 6, 7, 10, 11, 20 - 23, 26

Gemeinde Langerwehe

Gemarkung Langerwehe

Flur 28 Nr. 106

Flur 29 Nrn. 89, 134

Gemarkung Luchem

Flur 3 Nrn. 317, 320, 326, 361, 363, 375

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 180 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteilig-

ten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) **Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017**
- b) **Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Zimmer 7**
- c) **Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 245**
- d) **Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 259**

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Merken mit dem Sitz in Merken

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 14 02 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzu-melden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Merken angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.ovg.nrw.de/erv/index.php

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

führt.

- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/merken/index.html veröffentlicht.

97

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Marcel Fuß, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12749, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 03.12.2014

Bertram
Bürgermeister

98

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Dalibor Injac, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrenden Mitteilungen gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13022/A+B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt

Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gelten die Mitteilungen an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.11.2014

Bertram
Bürgermeister

99

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Der an Herrn Piotr Gruba, zuletzt wohnhaft in Polen, ul Towarowa 6, SKR-Nr.40, 89/620 Chojnice 2, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid:

Anhörung vom Erlass eines Haftungsbescheids vom 26.09.2012, Debitoren-Nr. 2915383-0800-1,

können von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 541/542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags
14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 26.11.2014

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2015

Mittwoch, 28.01.2015	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 03.02.2015	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -
Mittwoch, 04.02.2015	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 05.02.2015	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 10.02.2015	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 03.03.2015	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 10.03.2015	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 11.03.2015	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 19.03.2015	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 25.03.2015	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 26.03.2015	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal